70 NuR (2011) 33:70–72 Rechtsprechung

Maßgeblich ist daher, ob Herr Dr. L. beim Erheben von Einwendungen die ihm nach den Gesamtumständen zumutbare Sorgfalt eingehalten hat. Dies ist nicht der Fall. Herr Dr. L. hat die Einwendungsfrist bis zum letzten Tag ausgenutzt. Diese Möglichkeit stand ihm zwar offen, wegen des kurz bevorstehenden Fristablaufs trafen ihn aber erhöhte Sorgfaltspflichten, dass das Einwendungsschreiben auch fristwahrend bei der Beklagten eingeht. Dass die Übersendung des Einwendungsschreibens als PDF-Datei im Anhang zu einer E-Mail nicht zu einer fristwahrenden Erhebung der Einwendungen ausreicht, war Herrn Dr. L. offenbar bewusst. Sonst hätte es nicht des Hinweises in der E-Mail bedurft, dass "die Stellungnahme der Naturschutzverbände ... Ihnen auch parallel per Fax zugeht". Zumindest hätte es Herrn Dr. L. aufgrund seines Auftretens für den Kläger als dessen Bevollmächtigter in verschiedenen Verwaltungsverfahren bekannt sein müssen, dass Einwendungen schriftlich zu erheben sind und eine schlichte E-Mail in öffentlich-rechtlichen Verfahren die Schriftform grundsätzlich nicht wahrt. Selbst wenn man ein fehlendes Verschulden von Herrn Dr. L. annehmen wollte, würde jedenfalls den Vorstand des Klägers ein Auswahlverschulden treffen, weil er eine ungeeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins betraut hat.

Im Übrigen trafen Herrn Dr. L. mit Blick auf den kurz bevorstehenden Fristablauf auch bei der beabsichtigten Ubersendung des Einwendungsschreibens per Telefax erhöhte Sorgfaltspflichten, insbesondere wenn er diese Übersendung an die Beklagte nicht selbst vornehmen wollte, sondern hiermit eine seiner Sekretärinnen beauftragt hat. Es mag zwar zutreffen, dass – wie von Herrn Dr. L. in der eidesstattlichen Versicherung vom 18.3.2008 ausgeführt – die "Sekretärinnen, Frau Q1. M. und Frau K.C., ... in die bei der Geschäftsführungsassistenz üblichen Abläufe und die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten, wozu auch die Kontrolle des Sendeberichts gehört, eingewiesen (waren) und ... ihre Pflichten stets zuverlässig" erfüllt haben. Angesichts der Tatsache, dass Herr Dr. L. aber nicht in eigener Angelegenheit tätig geworden ist, sondern außerhalb seines üblichen Geschäftsbereichs für den Kläger ein fremdes Geschäft wahrgenommen hat, hätte er nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalls in einem ersten Schritt die entsprechende Beschäftigte bereits im Vorfeld ausdrücklich gesondert darauf hinweisen müssen, welche Bedeutung die fristgerechte, noch am selben Tag zwingend erforderliche Übermittlung des Telefaxes an die Beklagte hatte, dass es mit dem einmaligen Versuch einer Telefaxübermittlung gerade nicht sein Bewenden haben durfte und auf die Überprüfung des Sendeberichts ein geschärfter Blick zu werfen war. Der Vorgang gehörte nämlich nicht zu einem der "bei der Geschäftsführungsassistenz üblichen Abläufe". Die Sache hätte somit für Herrn Dr. L. – wie in seiner eidesstattlichen Versicherung ebenfalls erklärt – eben nicht schon "mit der Übergabe des Schreibens entweder an Frau M. oder an Frau C. erledigt" sein dürfen. Anders als bei den Beschäftigten etwa einer Rechtsanwaltskanzlei, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer täglichen beruflichen Tätigkeit auf die Einhaltung von Fristen ein besonderes Augenmerk haben müssen, ist dies bei Bediensteten der freien Wirtschaft nicht in gleichem Maße zwingend erforderlich. Deshalb wäre es hier für Herrn Dr. L. in einem zweiten Schritt zusätzlich geboten gewesen, sich persönlich von der fristgerechten Telefax-Übermittlung zu überzeugen, etwa durch die Vorlage bzw. eigene Kontrolle des Sendeberichts. Dies ist - auch nach dem von der Klägerseite vorgetragenen Sachverhalt – nicht geschehen.

Der nach vorstehend Dargelegtem eingetretene Einwendungsausschluss ist auch bei Vereinsklagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß §2 Abs. 3 UmwRG beachtlich. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor. Entgegen der Auffassung des Klägers enthält diese Norm keine Ausnahme vom Erfordernis der Schriftlichkeit

von Einwendungen. § 2 Abs. 3 UmwRG ist dem Vorbild des § 61 Abs. 3 BNatSchG 2002 nachgebildet und enthält eine dementsprechende Vorschrift über den Ausschluss von Einwendungen, die ergänzend auf die Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise zu Äußerungsfristen, Bezug nimmt, vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 12.

Durch den weiteren Verweis in §2 Abs. 3 UmwRG auf das "Verfahren nach §1 Abs. 1" UmwRG wird ebenfalls deutlich, dass selbstverständlich auch die "fachrechtlichen Bestimmungen" des Verfahrens über die Schriftform von Einwendungen eingehalten werden müssen.

Die weitere Kritik des Klägers, § 2 Abs. 3 UmwRG stehe mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang, ist unbegründet. Die Gemeinschaftsrechtskonformität ist im Anschluss an die vorliegende Rechtsprechung vielmehr zu bejahen, vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. 11. 2009 – 4 B 57.09, NuR 2010, 339 f., und Urt. v. 14. 4. 2010 – 9 A 5.08, juris, Rdnr. 107 (zu § 61 Abs. 3 BNatSchG 2002); OVG Münster, Urt. v. 9. 12. 2009 – 8 D 10/08.AK, juris, Rdnrn. 75 ff.

Deshalb sieht der Senat im Rahmen seines Beurteilungsermessens keinen Anlass, der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Anregung des Klägers zu folgen und den Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen. ...

DOI: 10.1007/s10357-010-1933-6

Zu der Anordnung der Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Mehlschwalben

BNatSchG § 3 Abs. 2, § 44 Abs. 1, § 69 Abs. 2; LStrVG Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 9

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf Grund des besonderen Schutzes, den die Mehlschwalben im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes und europarechtlicher Regelungen genießen, der streitgegenständlichen Anordnung ein gelenktes oder intendiertes Ermessen zugrunde liegt.

– Nichtamtlicher Leitsatz –

VG Ansbach, Urteil vom 17. 6. 2010 – AN 5 K 10.00442 –

Die Untere Naturschutzbehörde führte eine Ortsbesichtigung durch. Dabei stellte sie fest, dass Nester von Mehlschwalben fehlten. Nach Anhörung der Hausverwaltung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verpflichtete das Landratsamt die Eigentümergemeinschaft bis spätestens 31.3.2010 drei künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben an der Fassade des Hauses anzubringen. Für den Fall der nicht fristgerechten Umsetzung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von $500,\!00\,\mathrm{EUR}$ angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Eigentümergemeinschaft als Zustandsstörer für die Wiederherstellung der verbotswidrig beseitigten Mehlschwalbennester verantwortlich sei. Man habe einen Handlungsstörer nicht feststellen können, jedenfalls seien aber Mehlschwalbennester entfernt worden. Deshalb werde die Eigentümergemeinschaft verpflichtet, künstliche Nisthilfen anzubringen. Dagegen erhoben die Kläger Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Mehlschwalbennester seien nicht irgendwelchen Beseitigungsaktionen der Kläger ausgesetzt gewesen. Die vom Landratsamt geäußerten Vermutungen seien unzutreffend. Die Schwalbennester seien nicht für die Ewigkeit gebaut, unterlägen Witterungseinflüssen und seien im Frühjahr nur noch teilweise oder eben gar nicht mehr vorhanden.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Landratsamtes ... vom 24. Februar 2010 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger deshalb in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Wie im Verfahren nach §80 Abs. 5 VwGO (AN 5 S 10.00441) geht die Kammer vorliegend davon aus, dass der streitgegenständliche Bescheid nicht schon deshalb rechtswidrig ist, weil das Landratsamt ... diesen nicht an alle Miteigentümer, sondern an die Wohnungseigentümergemeinschaft gerichtet hat. Insoweit folgt das Gericht



der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Beschl. v. 2.6.2005 – V ZB 32/05, juris), wonach eine Wohnungseigentümergemeinschaft zumindest insoweit rechtsfähig ist, als sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt. Bezüglich der streitgegenständlichen Anordnung, Nisthilfen an der Fassade des Hauses anzubringen, ist Gemeinschaftseigentum betroffen, so dass das Gericht insoweit von einer Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft ausgeht (BGH, a.a.O.).

Demgegenüber ist unschädlich, dass die Klage, wie bereits der Antrag nach §80 Abs. 5 VwGO, nunmehr von den einzelnen Eigentümern erhoben wurde, zumal materiell-rechtlich Personengleichheit besteht und die Klage nach dem Wortlaut des Schriftsatzes vom 10. März 2010 auch als Klage der Wohnungseigentümergemeinschaft ausgelegt werden kann.

Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Anordnung war, ohne dass dies im Bescheid erwähnt worden ist, Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 LStVG. Dies wurde vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Nach dieser Regelung können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um durch rechtswidrige Handlungen, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, verursachte Zustände zu beseitigen. Nach dem Vortrag des Beklagten soll der Anordnung eine Zuwiderhandlung nach §42 BNatSchG zugrunde liegen, wobei allerdings nicht nach dem Inhalt der Zugriffsverbote unterschieden wird. Der Natur der Sache nach käme vorliegend am ehesten eine Zuwiderhandlung gegen die Pflicht, Fortpflanzungs- oder Ruheständen der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören in Betracht (nunmehr § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, vgl. §42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F.). Eine solche Vorgehensweise würde eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F.) darstellen.

Weitere Voraussetzung für eine Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG ist das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung in entsprechenden anderen Rechtsvorschriften. Eine solche Ermächtigung gab es bis zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes neuer Fassung am 1.3.2010 nicht (nunmehr § 3 BNatSchG), so dass Art. 7 Abs. 2 LStVG grundsätzlich anwendbar war.

Fraglich ist allerdings auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bereits, ob und inwieweit der streitgegenständlichen Anordnung eine ordnungswidrige Handlung zugrunde liegt. Diesbezüglich hat der Kläger zu 5) im Verfahren nach §80 Abs. 5 VwGO an Eides Statt versichert, er habe ein ca. 3 × 3 cm großes Reststück eines Schwalbennestes entfernt. In der mündlichen Verhandlung gab er hierzu an, er habe nach seinem Auszug die Wohnung Mietern übergeben wollen und den Fenstersims, der mit Vogelkot verdreckt gewesen sei, gesäubert und dabei einen kleinen Rest eines Schwalbennestes an der Hauswand entfernt. Ein anders Schwalbennest sei vollständig abgefallen, wie man an Abdrücken an der Hauswand habe erkennen können. Allerdings sei auch der von ihm entfernte Rest eines Nestes nicht mehr zum Wiederaufbau durch Mehlschwalben geeignet gewesen, da darin seiner Beobachtung nach zuvor bereits Spatzen gebrütet hätten. Die vom Gericht zu diesem Beweisthema geladene Zeugin hat diesbezüglich - im Ergebnis - auch nur bestätigen können, dass sie beobachtet habe, wie der Kläger zu 5) mit einem Stock an der Hauswand an einem Nest herumgeschlagen habe. Ob es sich um ein vollständiges, d. h. noch funktionsfähiges Nest gehandelt hat, habe sie aber nicht sehen können.

Unabhängig von der Frage, ob der Kläger zu 5) bei der Entfernung dieses Restnestes tatsächlich schuldhaft gehandelt hat, ist es somit bereits fraglich, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG tatsächlich erfüllt ist. Zwar mögen unter diese Bußgeldnorm auch die Entnahme und Beschädigung von Resten von

Fortpflanzungsstätten fallen, zumal, wenn, wie hier, solche Reste zum Wiederaufbau ganzer Nester Verwendung finden, aber dies ist im Hinblick auf den unwidersprochenen Sachvortrag des Klägers zu 5), es hätten darin bereits Spatzen genistet, was ein Nest für Schwalben unbrauchbar mache, zumindest fraglich. Der Beklagte hat hierzu nichts ausgeführt.

Die Kammer brauchte dieser Frage allerdings nicht weiter nachgehen, da die streitgegenständliche Anordnung vom 24. 2. 2007 an einem unheilbaren Ermessensfehler leidet. Das Landratsamt ... hat, entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 LStVG nicht erkannt, dass ihm bei einer Anordnung im Einzelfall Ermessen zukommt und hat dementsprechend entgegen Art. 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG weder im Bescheid selbst noch aus den Vorgangsakten entnehmbar erkennen lassen, welche Gesichtspunkte bei der Ausübung eines Ermessens ausschlaggebend für die Anordnung gewesen sind. Es handelt sich demgemäß um den Ermessensfehler des sogenannten Ermessensausfall oder -nichtgebrauchs. Immerhin ist die Anordnung, künstliche Nisthilfen anzubringen, nicht alternativlos, so dass eine "Ermessensreduzierung auf Null" hier nicht vorliegt. Es hat sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass am Haus der Kläger insgesamt fünf bis sechs Nester von Mehlschwalben vorhanden sind und dass die Tiere dort auch brüten. Auch wurde glaubhaft versichert, dass dies auch in Zukunft so bleiben soll. Da Mehlschwalben allerdings auch nach Aussage des Beklagten sogenannte Koloniebrüter sind, also dort ihre Nester bauen, wo bereits andere vorhanden sind, ist es nicht alternativlos, hier künstliche Nisthilfen anzubringen. Es wären auch andere Maßnahmen, etwa Duldungsverfügungen oder ähnliches oder das Absehen von einer Anordnung möglich gewesen. Allerdings drängt es sich der Kammer nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung auf, dass der sicherheitsrechtlichen Anordnung - zumindest auch - ein "Strafcharakter" zukommen soll, nachdem ein Ordnungswidrigkeitenverfahren offensichtlich ins Leere gelaufen ist. Dies ist allerdings nicht Ziel einer Gefahr beseitigenden sicherheitsrechtlichen Anordnung.

Auch wenn der Beklagte in der mündlichen Verhandlung weiter ausführt, Grund für die Anordnung sei auch eine Art "Generalprävention" gewesen, d.h. man habe anderen Hauseigentümern zeigen wollen und müssen, dass die Entfernung von Schwalbennestern seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht hingenommen werde, mag dies ein zulässiges Abwägungskriterium sein, kann aber im Rahmen des §114 Abs. 2 VwGO im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeschoben werden, da vorher keinerlei Ermessen ausgeübt worden war.

Auch kann nach Auffassung der Kammer nicht davon ausgegangen werden, dass auf Grund des besonderen Schutzes, den die Mehlschwalben im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes und europarechtlicher Regelungen genießen, der streitgegenständlichen Anordnung ein gelenktes oder intendiertes Ermessen zugrunde liegt. Würde man eine solche Rechtskonstruktion nämlich annehmen, wäre dem Umstand, dass es für Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stets mehrere bzw. verschiedene erforderliche Maßnahmen gibt, um dem entgegenzuwirken bzw. um die Folgen eines Zugriffs auszugleichen, nicht Rechnung getragen. Dies ergibt sich schon aus der Regelung des §3 Abs. 2 BNatSchG, in dem auch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die zuständigen Behörden ihre Befugnisse nur in pflichtgemäßem Ermessen auszuüben haben. Dies wäre allerdings nicht der Fall, wenn man jedem Verstoß gegen ein Zugriffsverbot gleichsam intendiert eine (einzige) Lösungsoder Ahndungsmöglichkeit nachfolgen lassen würde.

Da dies gerade nicht der Fall ist, ist der Bescheid bereits wegen Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig.

Der Bescheid ist nach Auffassung der Kammer im Übrigen auch unverhältnismäßig und verstößt bereits deswe-



72 NuR (2011) 33:72–80 Schlussanträge

gen gegen das Übermaßverbot, weil, anders als durch das Landratsamt ... selbst festgestellt, für zwei möglicherweise entfernte Schwalbennester drei künstliche Nisthilfen angebracht werden sollen. Obwohl bereits im Beschluss vom 31.3.2010 im Verfahren AN 5 S 10.00441 darauf hingewiesen wurde, hat sich der Beklagte diesbezüglich nicht mehr geäußert. Auch die Möglichkeit, dass sich die Natur, d.h. die Mehlschwalben selber helfen und ihre Nester neben den weiteren an der Hausmauer vorhandenen Nestern neu erstellen, wurde nicht berücksichtigt. Dies wäre in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung nahegelegen, zumal in der Verhandlung selbst bekannt wurde, dass zwischenzeitlich ein weiteres, d. h. neues Nest von den Schwalben erbaut wurde, das nunmehr von Jungvögeln bewohnt wird. Eine überzeugende Erklärung, warum die Anordnung von drei Nisthilfen notwendig ist, wurde allerdings nicht abgegeben.

Auch die Störerauswahl im Sinne des Art. 9 LStVG ist nicht ordnungsgemäß getroffen. So gibt das Landratsamt an, man habe die Eigentümergemeinschaft als Zustandstörer verpflichten müssen, da ein Handlungsstörer nicht ermittelbar gewesen sei. Zwar ist es in der obergerichtlichen Rechtsprechung unbestritten (vgl. hierzu: VGH München, Beschl. v. 31. 8. 2006 – 22 CS 06.2055, juris), dass es nicht ermessensfehlerhaft ist, wenn man im Hinblick auf eine effektive Gefahrenbeseitigung statt den Handlungsstörer den Zustandstörer verpflichtet, doch wäre die Maßnahme im vorliegenden Fall gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 LStVG gegen die Person zu richten gewesen, die die Gefahr oder Störung verursacht hat. Zwar besteht grundsätzlich kein Rangverhältnis, nach dem sich die Störerauswahl bestimmt, vielmehr hat sich das Auswahlermessen der Behörde in erster Linie an der Notwendigkeit einer schnellen und effektiven Gefahrenbeseitigung zu orientieren. Die Störerauswahl ist gemäß den Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid vom 24.2.2010 deshalb so erfolgt, weil ein Handlungsstörer nicht festzustellen ist. Hierbei geht das Landratsamt allerdings von falschen Voraussetzungen aus. Richtig ist, dass

es selbst einen Handlungsstörer nicht festgestellt hat. Es hat diesbezüglich allerdings kaum Anstrengungen unternommen, einen solchen festzustellen. So hat das Landratsamt bezüglich der sicherheitsrechtlichen Anordnung die Beteiligten nicht gemäß Art. 28 Abs. 1 VwVfG angehört und den Beteiligten somit nicht die Möglichkeit gegeben, klarzustellen, wer die möglicherweise ordnungswidrige Handlung begangen hat. Dass diese Person, nämlich der Kläger zu 5), durch eine Anhörung oder andere geeignete Maßnahmen leicht zu ermitteln gewesen wäre, zeigt bereits die Tatsache, dass schon mit Eingang der Klage- bzw. Antragsschrift vom 10.3.2010 der Verursacher im Wesentlichen feststand. Auch gab es ein Protokoll der Hauseigentümerversammlung, das bei ausreichender Sachaufklärung von einem Miteigentümer möglicherweise herausgegeben worden wäre. Auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren reicht zur Begründung der Störerauswahl nach Art. 9 LStVG nicht aus, da dort nur die Hausverwaltung angehört wurde, nicht aber die Eigentümer und daher möglichen "Täter".

Darüber hinaus wäre es ein Leichtes gewesen, den Täterkreis entsprechend einzugrenzen, wenn die zwei entfernten Nester, wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und auf den Lichtbildern erkennbar, sich über einer einzigen Wohnung befunden haben, während fünf bis sechs weitere Nester am ganzen Haus vorhanden sind. Hier hätte im Rahmen eines Anfangsverdachts gegen den Eigentümer oder Inhaber dieser Wohnung ermittelt werden können.

Gleichzeitig hätte es auch nahegelegen, diesen Eigentümer, d.h. den Kläger zu 5), vor der Anordnung gemäß Art. 28 Abs. 1 VwVfG anzuhören.

Die Befugnis einer Behörde, im Hinblick auf effektive Gefahrenbeseitigung auch den Zustandstörer sicherheitsrechtlich verpflichten zu können, ersetzt jedenfalls nicht eine hinreichende Sachverhaltsaufklärung. Dies gilt umso mehr, als der Anordnung, wie oben bereits dargelegt, hier ein gewisser "Strafcharakter" zukommt.

Da der Bescheid somit rechtswidrig ist und in die Rechte der Kläger eingreift, war er aufzuheben. ...

SCHLUSSANTRÄGE

Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten umweltbezogenen Plänen und Programmen

Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 16.12.2010 in der Rechtssache C-115/09 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ./. Bezirksregierung Arnsberg; Vorabentscheidungsersuchen des OVG Münster)

[1.] Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft die Klage einer nichtstaatlichen Umweltorganisation auf gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Bei dem Verfahren handelt es sich nicht um eine Sammelklage (wie etwa die Klage einer Organisation, in der eine Reihe von Anwohnern zusammengefasst sind, die geltend machen, sie würden durch die Auswirkungen eines bestimmten Projekts in der Nähe ihres Wohnorts beeinträchtigt). Die Klage auf gerichtliche Überprüfung richtet sich vielmehr gegen die Verwaltungsentscheidung, soweit sie Tätigkeiten genehmigt, die angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt als solche haben. In diesem Sinne kann gesagt werden, dass die nichtstaatliche Umweltorganisation im Namen der Umwelt handelt.

Eleanor Sharpston, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Luxemburg [2.] Nach deutschem Recht ist eine Klage auf gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten nur zulässig, wenn der Kläger die Verletzung subjektiver Rechte Einzelner geltend macht. Das vorlegende Gericht ersucht um Auslegung des Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG¹ in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG² (im Folgenden: UVP-Richtlinie). Dabei möchte es wissen, ob die UVP-Richtlinie und das Übereinkommen über den Zugang zu Informati-

- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40).
- 2) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABI. 2003, L 156, S. 17).

